

Der junge Philipp von Hessen*

Von Pauline Puppel

Der frühe Verlust des Vaters und die Erziehung durch die gemütsarme Mutter haben bei Landgraf Philipp von Hessen (1504-1567) zu frühkindlichen Frustrationen geführt, die sein Leben und insbesondere sein Verhältnis zu Frauen maßgeblich bestimmten, wenn nicht gar störten. – So lautete 1952 das Urteil des Begründers der modernen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hermann STUTTE (1909-1982), der Philipps „spezifisches Kindheitsschicksal“¹ darstellte. Der Psychiater sah darüber hinaus den permissiven Lebenswandel des Landgrafen in der Testis-Hypertrophie und der Überproduktion von Sexualhormonen begründet.

Kürzlich hat der Marburger Mediziner Gerhard Aumüller die angebliche Erkrankung des Landgrafen von Hessen erneut untersucht; er hat Philipp sozusagen einer patho-physiologischen Diagnose unterzogen und nachgewiesen, dass der Landgraf sicherlich nicht an der von STUTTE diagnostizierten Triorchie litt.² Philipps Lebensstil und libidinöses Verhalten ist nach Aumüllers Erkenntnissen nicht auf eine körperliche Ursache zurückzuführen. Das wirft die Fragen auf, ob die 1952 attestierten frühkindlichen Frustrationen von dem Verhalten der „egozentrisch-machtgierigen und wohl auch gefühlsarmen“³ Mutter hervorgerufen wurden, womit STUTTE seine Charakterisierung von Anna von Mecklenburg (1485-1525) begründete.

Der Psychiater erwähnt nur Anna als einflussnehmende Persönlichkeit in Philipps Kindheit, obwohl die Landgräfin nachweislich nicht die einzige und für lange Zeit nicht die wichtigste Erzieherin des Prinzen war. Im Umfeld adeliger Söhne wirkten immer auch andere Personen wie Ammen, Lehrer und Hofmeister, die Einfluss auf den

* Überarbeitete Fassung des Vortrags gehalten im Rahmen der zentralen Festveranstaltung des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde e. V. „Landgraf Philipp in Kassel“, vom 17. bis 19. September 2004 in Kassel. Für kritische Lektüre und Anregungen danke ich herzlich Heide Wunder (Bad Nauheim) und Esther Krähwinkel (Marburg).

1 Hermann STUTTE: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen aus medizinischer Sicht, in: Hessisches Ärzteblatt 30, 1969, S. 1085-1097. DERS.: Ein historischer Fall von Triorchie. Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, in: Zs. für Altersforschung 6 (1952), S. 349-355. Vgl. zur Person Christian REXROTH, Dagmar BUSSIEK, Rolf CASTELL: Hermann STUTTE. Die Bibliographie. Biographie – Abstracts – Kommentare, Göttingen 2003.

2 Gerhard AUMÜLLER, Esther KRÄHWINKEL: Landgraf Philipp der Großmütige und seine Krankheiten, in: Landgraf Philipp der Großmütige und seine Residenz Kassel, hg. von Heide WUNDER u. a. (VHKH 24,8), Marburg 2004, S. 27-44. DERS. u. a.: Medizinische Realität, Fehldiagnose oder politische Propaganda? Die Triorchie Philipps des Großmütigen, in: Landgraf Philipp der Großmütige 1504-1567. Hessen im Zentrum der Reform. Begleitband zu einer Ausstellung des Landes Hessen, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN, Hans SCHNEIDER, Wilhelm E. WINTERHAGER, Marburg 2004, S. 117-121.

3 STUTTE: Philipp der Großmütige (wie Anm. 1), S. 1089. Auch Gerhard MÜLLER: Karl V. und Philipp der Großmütige, in: JbHessKV 12, 1961, S. 1-34, hier S. 7, bezweifelt, dass Anna „die geeignete Person für Erziehungsfragen gewesen ist“.

Heranwachsenden nahmen. Die Quellen, die über Philipps Kindheit Aufschluss geben, werden auch unter der Frage nach den angeblichen „Frustrationen“ des jungen Landgrafen hin gelesen. Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen stehen die acht Jahre von 1509, dem Tod des Vaters, bis 1518, der frühzeitigen Mündigkeitserklärung. Diese acht Jahre bildeten zwei Erziehungsphasen: Die ersten vier Jahre wurde die Landgrafschaft von einem ständischen Regentenkollegium regiert, die folgenden vier hatte Philipps Mutter die vormundschaftliche Regentschaft inne und übte die Landesherrschaft aus. Die Kindheit des Landgrafen bestand daher aus zwei Abschnitten, in denen miteinander konkurrierende Parteien Einfluss auf ihn ausübten.

I.

Als Philipp im Sommer des Jahres 1509 seinen Vater verlor, war er erst vier Jahre alt. Hätte er mehrere Jahrhunderte früher gelebt, wäre er beim Tod seines Vaters als „Kindskönig“ de jure allein regierender Herrscher geworden. Die Fiktion des minderjährigen, aber dennoch selbständig handelnden Landesherrn ist bekannt von den Kaisern und Königen des Frühmittelalters, die als Minderjährige vollgültig herrschten, weil nach „den mittelalterlichen Rechtsvorstellungen der Begriff des Königs mit der Fähigkeit zu regieren untrennbar verknüpft war“.⁴ Ehe Kindheit und Jugend des hessischen Landgrafen näher betrachtet werden, sollen zunächst die allgemeinen rechtlichen Rahmen von Kindheit dargelegt werden, um die Lebensabschnitte der Menschen in der Frühen Neuzeit zu skizzieren.

Als Wesen eigenen Rechts wurde ein Kind etwa seit dem 13. Jahrhundert wahrgenommen.⁵ Kindheit und Jugend wurden in Abschnitte unterteilt: Die „infantia“ dauerte ungefähr bis zum 7. Lebensjahr, auf sie folgte die „pueritia“, die zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr endete. Der Übergang von der Jugend zur „adolescencia“ war weniger deutlich als derjenige von der „infantia“ zur „pueritia“.⁶

Bereits die Volksrechte knüpften den Mündigkeitstermin an das Erreichen eines bestimmten Lebensjahres. Der früheste Mündigkeitstermin lag nach fränkischem Recht

4 Vgl. Egon BOSHOFF: *Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert*, München 1997, S. 104. Zur Entwicklung im Hochmittelalter Bettina ELPERS: *Erziehen, Regieren, Bewahren. Mütterliche Regentschaften im Hochmittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 166), Frankfurt a. M. 2003.

5 Vgl. Klaus ARNOLD: *Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance, Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit* (Sammlung Zebra Reihe B 2), Paderborn 1980, S. 86.

6 Vgl. ISIDOR VON SEVILLA (~560-636): *Differentiarum*, in: *Opera Omnia*, hg. von Jacques-Paul MIGNÉ, (Patrologiae Latinae 83), Ndr. Tournai 1969, Sp. 9-96. Sancti Isidori Hispalensis episcopi differentiarum, Lib. 2, Cap. 19, col. 81; teilw. übersetzt bei ARNOLD: *Kind und Gesellschaft* (wie Anm. 5), S. 18. Adolf HOFMEISTER: *Puer, iuuenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen*, in: *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Festschrift für Paul Kehr*, hg. von Albert BRACKMANN, München 1926, S. 287-316. Zur Einteilung der Lebensabschnitte nach dem Heiligen Augustin, dem Isidor von Sevilla sich anschloss, vgl. Roderich SCHMIDT: *Aetates Mundi. Die Weltalter als Gliederungsprinzip der Geschichte*, in: *Zs. f. Kirchengeschichte* 67, 1955/56, S. 288-317, hier S. 293 f.

für Jungen beim 12. Lebensjahr, aber es lassen sich auch Altersgrenzen von 14 und 16 Jahren nachweisen.⁷ Seit dem Hochmittelalter verschob sich der Mündigkeitstermin auf das 18., 21. oder 25. Lebensjahr.⁸

Die Mündigkeit oder Volljährigkeit war nicht nur vom Lebensalter abhängig, sondern darüber hinaus von der Position des Menschen in der ständischen Gesellschaft. Nichtlehenfähige, Bürger und Bauern wurden erst mit 25 Jahren mündig, so schrieb es das römisch-gemeine Recht vor. Nach dem Lehenrecht wurde der Lehennehmer mit 21 Jahren volljährig.⁹ Nur ein einziges Gesetz legte das Mündigkeitsalter verbindlich und reichsweit fest: Die Goldene Bulle von 1356 bestimmte, dass ein vaterloser Kurprinz mit 18 Jahren die Regierung übernehmen sollte.¹⁰ Dieses Reichsgesetz galt ausschließlich für die Kurfürstentümer. In den übrigen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Dynastien war die Volljährigkeit der Familienmitglieder nicht nur vom Lehenrecht, sondern auch von den Hausgesetzen und dem Herkommen abhängig. Dabei war mitunter die Position in der Geschwisterreihe entscheidend, denn der Primogenitus erreichte die Volljährigkeit manchmal bereits mit 18 Jahren, während seine nachgeborenen Brüder

-
- 7 Vgl. FRIEDRICH RIVE: *Geschichte der deutschen Vormundschaft*, 2 Bde., Braunschweig 1862, 1866, Ndr. Aalen 1969, hier Bd. 2, 2, S. 70. Klaus ARNOLD: Art. Kind, I. Westliches Europa, in: *LexMA* 5, München 1991, Sp. 1142-1144. Christoph DETTE: Kinder und Jugendliche in der Adelsgesellschaft des frühen Mittelalters, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 76.1, 1994, S. 1-34, hier S. 4.
- 8 Vgl. Johann Jacob MOSER: *Persönliches Staats=Recht derer Teutschen Reichs=Stände*, Nach denen Reichs=Gesezen und dem Reichs=Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern, und eigener Erfahrung, 2 Theile, Franckfurt, Leipzig 1775, hier 2. Buch. 3. Cap., §§ 27, 29, S. 589 f.: Ein Fürst darf nicht „vor erreichter Majorennität, oder vor resp. 18., 21. und 25. Jahren die Regierung antreten.“ Werner OGRIS: Das Erlöschen der väterlichen Gewalt nach den deutschen Rechten des Mittelalters und der Neuzeit, in: *Recueil de la Societé Jean Bodin* 36, 1976 (L’Enfant, 2e partie: Europe médiévale et moderne, Brüssel), S. 417-452, hier S. 418. Hermann CONRAD: *Deutsche Rechtsgeschichte 2: Neuzeit bis 1806*, Karlsruhe 1966, S. 242.
- 9 Vgl. Johann Christoph LÖNIG: *Corpus Juris Feudalis*, Das ist Sammlung derer Teutschen Lehen=Rechte und Gewohnheiten, Worinnen nicht nur die allgemeinen Reichs=Lehen=Rechte, Sondern auch die in denen Teutschen Provinzzen hergebrachte Jura Feudalia, in ihrer Ordnung/ mehrentheils aus ungedruckten Nachrichten, beygebracht worden; Nebst einer vollständigen Bibliotheca Juris Feudalis auch Elencho und Register, Frankfurt a.M. 1727: Sächsisches Lehn=Recht, Cap. XXVI, Sp. 291: „Der unmündigen Kinder Jahrzeit, Lehen zu empfangen, seind dreyzehen Jahr und sechs Wochen, von der Zeit ihrer Geburt zu rechnen: doch müssen sie hernach Vormünder haben, wenn sie jemand umb ihre Lehen ansprechen will, aldieweil sie zu ihren Tagen noch nicht gekommen seind, das ist zu 21. Jahren, so müssen sie den wol Vormünder haben, einen andern Mann, der ihres Herrn ist, der sie zu Lehenrecht oder sonst verfertige und vertrete.“; Schwäbisches Lehen=Recht, XLIX. [!] Cap.: Von der Jahrzahl, Sp. 341-342: „[...] man greiffe ihm oberhalb des Mundes, hat er da kleines Haar, das ist ein Gezeug, findet man ihm unter den Achsen kleines Haar, das ist der ander Gezeug, findet man ihm kleines Haar zwischen den Beinen an den Gemächten, das ist der dritte Gezeug, damit er sein Jahr behebet. [...] Die Freund müssen dem Kind einen Vormund geben, der dem Herrn antworthe für das Kind zu Lehenrecht und Fürsprechen, wo es sein bedürft, der Vormunde soll dem Herrn antworten für das Kind, biß es ein und zwanzig Jahr alt wird.“ Johannes SCHNEIDEWIN (1519-1568): *Epitome in usus feudorum*, Hanau 1595, Pars 5, §§ 29 f., S. 305 f.: „§ 30 Maior autem 14 annis licet sit minor 25 annis, si per annum & diem ex quadam negligentia vel iniuria non petierit inuestituram, admittit feudum.“
- 10 Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356 (*Fontes iuris Germanici antiqui ex MGH separatim editi* 11), hg. von Wolfgang J. FRITZ, Weimar 1972, Kap. 7, § 4, S. 62.

erst mit 21 oder sogar erst mit 25 Jahren volljährig wurden. Aber die Volljährigkeit eines Adligen bedeutete nicht, dass er unabhängig schalten und walten konnte, vielmehr bestimmte der regierende Fürst in seiner Dynastie. Alle Mitglieder des Adelsverbandes waren dem Chef des Hauses zu Gehorsam verpflichtet.

II.

Landgraf Wilhelm II., der selbst vaterlos aufgewachsen war und bereits mit 16 Jahren die Regierung angetreten hatte, verfügte 1508 in seinem Testament, dass sein Sohn und Erbe Philipp wie ein Kurprinz mit 18 Jahren volljährig werden und die Regierung antreten solle.¹¹ Als Wilhelm starb, war sein Sohn nicht regierungsfähig. Von seinem Mündigkeitstermin trennten den im November 1504 geborenen Landgrafen noch vierzehn Jahre.

Nachrichten über die Kindheit Philipps, der zu den international bekanntesten Vertretern der hessischen Dynastie gehört, sind, so lautet der Eintrag in der Allgemeinen Deutschen Biographie „sehr dürftig“.¹² Von dem Kind und Knaben Philipp sind bislang keine eigenen Aufzeichnungen, weder Briefe noch Tagebücher bekannt, aus denen die Persönlichkeit greifbar würde. Weder in der zeitgenössischen Biographie von Philipps Kanzleisekretär Wigand Lauze (~1495-1569), noch in der Biographie des hessischen Historikers Christoph von Rommel (1781-1859) werden detaillierte Angaben über die Kindheit des Landgrafen gemacht.¹³ Die folgenden Ausführungen beruhen daher auf Aussagen seiner Zeitgenossen, die sich in Gesandtenberichten und in der Familienkorrespondenz finden. Darüber hinaus ist die Edition der Landtagsabschiede für die Jahre 1508 bis 1521 wichtig für die Frage nach dem Aufenthaltsort des minderjährigen Landgrafen, dessen Erziehung sowohl die verwitwete Landgräfin als auch die Landstände beanspruchten.¹⁴

Der Tod des vierzigjährigen Landgrafen Wilhelm II. war absehbar gewesen, war er doch bereits seit mehreren Jahren an der Syphilis erkrankt und daher regierungsunfähig.¹⁵ Bereits wenige Wochen vor seinem Tod im Sommer 1509 versammelten sich die hessischen Landstände und berieten insgeheim darüber, wer die Landesherrschaft übernehmen sollte. Als Wilhelms Testament eröffnet wurde, lehnten Ritterschaft und Landschaft ab,

11 Vgl. HANS GLAGAU (Hg.): Hessische Landtagsakten, Bd. 1: 1508-1521 (VHKH 2), Marburg 1901, Nr. 1, S. 10, Nr. 225, S. 546-548. Hermann SCHULZE(-GAEVERNITZ) (Hg.): Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürsten, Bd. 2, Jena 1858, S. 14.

12 Walther FRIEDENSBURG: Art. Philipp der Großmütige, in: ADB 25, Leipzig 1887, S. 765-783, hier S. 765.

13 Vgl. Wigand LAUZE: Leben und Thaten des durchlauchtigsten Fürsten und Herren Philippi Magnamini, hg. von Karl BERNHARDI und Johann H. CHR. SCHUBART, Cassel 1841. Max LENZ: Art. Lauze, in: ADB 18, Leipzig 1883, S. 80 f. Christoph VON ROMMEL: Philipp der Großmütige, Landgraf von Hessen. Ein Beitrag zur genaueren Kunde der Reformation und des 16. Jahrhunderts, Gießen 1830.

14 Vgl. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11).

15 Vgl. Cordula NOLTE: Der kranke Fürst. Vergleichende Beobachtungen zu Dynastie- und Herrschaftskrisen um 1500, ausgehend von den Landgrafen von Hessen, in: ZHF 27, 2000, S. 1-36.

seine Verfügungen für die Dauer der Minderjährigkeit ihres jungen Landesherrn anzunehmen. Der Landgraf hatte festgelegt, dass seine Witwe, Anna von Mecklenburg, die vormundschaftliche Regentschaft übernehmen sollte. Bis zur Volljährigkeit des Landeserben sollte sie die Landesregierung und die Aufsicht über den Prinzen und seine ältere Schwester Elisabeth innehaben.¹⁶

In der Frage der vormundschaftlichen Regentschaft standen sich zwei Rechtspositionen unversöhnlich gegenüber: Obwohl Anna bereits seit einiger Zeit stellvertretend für den kranken Landgrafen regiert und ihre Herrschaftsfähigkeit unter Beweis gestellt hatte, waren die Stände nicht bereit, sie als Regentin anzuerkennen. Sie beriefen sich auf das Herkommen, nach welchem in Hessen noch nie eine Fürstin die Regentschaft innegehabt habe. Der von Wilhelm abgesetzte Hofmeister, Konrad von Wallenstein (gest. 1521), soll sogar gesagt haben, ehe die Ritterschaft Anna als Regentin akzeptiere, wäreten die Adligen lieber bis zu den Sporen in Blut.¹⁷

Um die Landgräfin aus der Regierung zu drängen, wandten sich die Landstände mit der Bitte um Unterstützung an Kurfürst Friedrich und die anderen Herzöge von Sachsen, die aufgrund eines Erbvertrags von 1373 das nächste Erbrecht an der Landgrafschaft besaßen. Als potentielle Erben des minderjährigen Landgrafen von Hessen hatten die Sachsen ebenso sehr ein Anrecht auf die Verwaltung seiner Güter wie sie zur Vormundschaft über Philipp befugt waren.¹⁸ Die Landstände wählten ein Kollegium, das unter der Obervormundschaft der Sachsen die Regentschaft in Hessen übernahm.

Sie wollten jedoch auch nicht, dass der Landgraf in Annas Obhut blieb. Während der Verhandlungen zwischen Anna und den von den Sachsen unterstützten Ständen im Winter 1509/1510 über die Frage, wer die vormundschaftliche Regentschaft in Hessen übernehmen sollte, sagten die Vertreter der Stände, „dass der junge Herr bei der Frauen bleiben sollte, könnten oder möchten sie nicht erleiden, dann sie fanden bereit, dass er dazu gezogen und gehalten werde, sich gegen ihnen ungnädiglich zu erzeigen. Denn es hätte sich neulich begeben, dass die Landgräfin mit gemeldetem ihrem Sohne in einem Kloster gewest; da hätte sie das Kind für sich auf einen Tisch oder Bank gehoben, da hätte das Kind gesagt: O Frau Mutter, dass ich also gross wäre! Hätte sie gesaget, warum er also gross wäre. Da sollte das Kind gesprochen haben: Ich wollte den allen die

16 Zum Rechtsinstitut der vormundschaftlichen Regentschaft vgl. Pauline PUPPEL: Die Regentin. Vormundschaftliche Herrschaft in Hessen 1500-1700 (Geschichte und Geschlechter 43), Frankfurt a. M. 2004, zu Annas Regentschaft insbes. Teil II, Kap. 2, S. 157-188.

17 Vgl. ROMMEL: Philipp der Großmütige (wie Anm. 13), S. 21. Pauline PUPPEL: Der Kampf um die vormundschaftliche Regentschaft zwischen Landgräfinwitwe Anna von Hessen und der hessischen Ritterschaft 1509/14-1518, in: Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadligen Frauen im Mittelalter, hg. von Jörg ROGGE, Stuttgart 2004, S. 252-267. Karl E. DEMANDT (Hg.): Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., (VHKH 42), Marburg 1981, Bd. 2, Nr. 3218.

18 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 16, S. 56, vgl. 64. HStA DD, Best. Geh. Archiv, Loc. 8675/1: Landhofmeister Ludwig von Boyneburg an Georg von Sachsen, 1509, Rede der Sachsenherzöge auf dem Mühlhausener Schiedstag, Winter 1509, Sachsenherzöge an die Regenten, undatiert [Dezember 1510]. Vgl. Helmut COING: Römisches Recht in Deutschland, Mailand 1964, der herausarbeitet, dass das Fehlen der ausdrücklichen Erbeinsetzung den entscheidenden Unterschied zwischen italienischen und deutschen Testamenten ausmache (S. 134 f., 315).

Haupte abhauen, die itzund wider euch sein. Aus diesem könnte man abnehmen, wiewol das ein nährisch und kindisch Rede wäre, wozu er gezogen würde; das ihnen nicht leidlich.“¹⁹

Die Stände berieten mit den Sachsen darüber, wem ihr Landesherr bis zu seiner Volljährigkeit anvertraut und von wem er erzogen werden sollte. Sie argumentierten, Philipp sollte ein tugendreicher Fürst werden und da der Landgraf zum Land gehöre, wollten sie dafür Sorge tragen.²⁰

Während die Herzöge die Landgräfin nicht als Regentin akzeptiert hatten, nahmen sie in dieser Frage eine für Anna günstigere Position ein. Im Rahmen der Auseinandersetzung zwischen der Landgräfin und den Ständen über die vormundschaftliche Regentschaft schlugen sie vor, dass Philipp noch weitere zwei bis drei Jahre von seiner Mutter betreut werden sollte, „angesehen, das die kinder nirgent besser denn bei den mutern sein und von inen am besten erzogen werden.“²¹

Anna befürchtete, dass die Stände ihren Sohn nicht angemessen erziehen und unterrichten würden. Sie hatte deshalb zunächst verlangt, dass Philipp bis zu seinem vierzehnten Lebensjahr, wenigstens aber bis zum Ende der „infantia“ in ihrer Obhut bleiben dürfe.²² Prinzen verließen den Erziehungsbereich ihrer Mütter, das sogenannte Frauenzimmer in aller Regel zwischen vier und sieben Jahren.²³ In diesem Alter erhielten Jungen zum ersten Mal Hosen als Bekleidung – wie sich beispielsweise Mitte des 16. Jahrhunderts der Basler Arzt Felix Platter in seinen Lebenserinnerungen als markanten Einschnitt zwischen den Altersstufen erinnerte.²⁴

Annas Forderung stellte also nichts Außergewöhnliches dar, wurde aber dennoch von den Ständen zurückgewiesen. Insbesondere die Vertreter der Städte lehnten ihre Erziehung „aus vil beweglichen ursachen“²⁵ ab. Sie wollten Annas Einfluss auf den

19 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 16, S. 71, vgl. S. 75.

20 Vgl. ebd. Nr. 16, S. 71; Nr. 19, S. 86.

21 Vgl. ebd. Nr. 16, S. 74 und 78; Nr. 19, S. 87; Nr. 28, S. 107. Heide WUNDER: Geschlechtsspezifische Erziehung in der Frühen Neuzeit, in: Zivilisationsprozesse. Zu Erziehungsschriften in der Vormoderne, hg. von Rüdiger SCHNELL, Köln, Weimar, Wien 2004, S. 239-253.

22 Vgl. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 16, S. 76; Nr. 19, S. 85; Nr. 26, S. 105: Kaiser Maximilian verlangte, dass Anna ihren Sohn „persönlich und mit waipsbildern“ versehe.

23 Vgl. Anja KIRCHER-KANNEMANN: Organisation der Frauenzimmer im Vergleich zu männlichen Höfen, in: Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hg.): Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe im Spätmittelalter und früher Neuzeit (Residenzenforschung 11), Stuttgart 2000, hier S. 235-246. Notker HAMMERSTEIN: Zur Prinzenerziehung im landgräflichen Hessen-Darmstadt, in: HessJbLG 33, 1983, S. 193-238. Ursula BRAUER: Adam Alexander von Sinclaire. Erziehungsakten für Friedrich V. Ludwig von Hessen-Homburg. Gutachten und Berichte über eine Fürstenerziehung, Fragmente eines Fürstenspiegels (1752-1766), in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Bad Homburg vor der Höhe 42, 1993, S. 27-92.

24 Heide WUNDER: Wie wird man ein Mann? Befunde am Beginn der Neuzeit (15.-17. Jahrhundert), in: Christiane EIFERT, Angelika EPPLE u. a. (Hg.): Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel. Frankfurt am Main 1996, S. 122-155.

25 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), S. 78, vgl. S. 80, 83, Nr. 19, S. 85-87, 113. DERS.: Eine Vorkämpferin landesherrlicher Macht. Anna von Hessen, die Mutter Landgraf Philipps des Großmütigen (1485-1525), Marburg 1899, S. 51, 58.

jungen Landesherrn so weit wie möglich einschränken. Daher wurde der Landgräfin schließlich nur gestattet, ihren Sohn „etliche zeit im jahr zu besuechen und etliche tag.“²⁶ Als Anna sich nach den gescheiterten Verhandlungen im Herbst 1510 gezwungenermaßen auf ihren Witwensitz zurückzog, musste sie ihren Sohn in Kassel in der Obhut der Regenten zurücklassen. Obwohl Philipp in dem Alter war, in dem Jungen für gewöhnlich das Frauenzimmer verließen, war die große räumliche Trennung von seiner Mutter und seiner Schwester Elisabeth ein einschneidendes Erlebnis.

III.

Über Philipps Erziehung durch das Regentschaftskollegium unter der Leitung des Landhofmeisters Ludwig von Boyneburg ist kaum etwas bekannt. Der hessische Archivar Walter Friedensburg (1855- um 1937), der in der Allgemeinen Deutschen Biographie den Beitrag über Philipp veröffentlichte, meinte dazu: Die „Vernachlässigung, welche er namentlich in den Zeiten der Regentschaft Boyneburgs an Körper und Geist erfahren haben soll, vermochte seine bedeutenden Anlagen nicht zu ersticken.“²⁷ Die Vernachlässigung, von der hier die Rede ist, stellt eines der zentralen Argumente von Philipps Mutter gegen den Landhofmeister dar.

Anna befürchtete, dass ihr Sohn unter Boyneburgs Aufsicht „schier kommt um leib und gut.“²⁸ Nicht nur das Vermögen des Prinzen werde verschleudert, sondern auch seine körperliche Versehrtheit stehe auf dem Spiel. Anna warf dem Landhofmeister vor, für eine schwere Verletzung des Kindes verantwortlich zu sein, die es sich im Dezember 1512 zugezogen habe; sie selbst habe „orem sone das ingeweide mit oren fingern in sin lif gedruckt.“²⁹ Ludwig von Boyneburg verteidigte sich und behauptete, das Gebrechen habe Philipp von Geburt an.³⁰

Die Gesundheit, sogar das Überleben des Prinzen wird in den Briefen der Landgräfin an ihre Brüder sowie in den Korrespondenzen der sächsischen Räte mit Kurfürst Friedrich und den anderen Herzögen angesprochen. Mehrfach heißt es in den Gesandtenberichten, der junge Landgraf sei von schwächlicher Konstitution.³¹ Es sei zu be-

26 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 29, S. 116, vgl. Nr. 18, S. 83. Vgl. Pauline PUPPEL: Formen von Witwenherrschaft: Anna von Hessen 1485-1525, in: Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), hg. von Martina SCHATTKOWSKY, Leipzig 2003, S. 139-161.

27 Walther FRIEDENSBURG: Art. Philipp der Großmütige, in: ADB 25, Leipzig 1887, S. 765-783, hier S. 765.

28 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Anm. 2, S. 173.

29 Ebd. Nr. 114, S. 254, Anm. 2; vgl. Nr. 65, S. 176; Nr. 164, S. 399 f.

30 Vgl. Ebd. Nr. 114, S. 252-254. AUMÜLLER, KRÄHWINKEL: Landgraf Philipp (wie Anm. 2).

31 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 7, S. 31: Der sächsische Rat Friedrich Thun berichtete Kurfürst Friedrich III. von Sachsen 1509, Philipp „werde nit lebendik bliben, das er zu jaren kome“, und 1510 schrieb Cäsar Pflug an seinen Herrn Georg von Sachsen, der junge Landgraf sei „mit so großer schwerer Krankheit befallen, das seines lang Lebens nit zu hoffen.“ DERS.: Anna von Hessen (wie Anm. 25), S. 26, 76 mit Anm. 1, 97.

fürchten, dass der Landeserbe vor Erreichen der Volljährigkeit sterben werde.³² Anna fürchtete sehr um das Leben ihres Sohnes; sie behauptete sogar, dass ihm absichtlich Schaden zugefügt werde: Ende 1510 schrieb die Landgräfin an ihren älteren Bruder Herzog Heinrich von Mecklenburg, der sich sehr für ihre Sache einsetzte: „Hetten se den willen dorg eir untrug meinem san etwas zuzufougen also ich mig wol besorge, so worden se es an zueibel duon, wen ich mit den meinen dar weir, in der gestalt also hetten es de meinen gedan.“³³ Anna unterstellte dem Landhofmeister, er schrecke nicht vor Mord an seinem angeborenen Landesherrn zurück, den er dann sogar ihr und ihren Parteigängern anhängen würde. Die Landgräfin brachte mit dieser Bemerkung ihre Angst und die gefährliche Situation der Landgrafschaft zu Ausdruck: Der Tod des Mündels hätte aus den sächsischen Obervormündern Erben gemacht. Die Sorge um Philipps Wohlbefinden und die gegenseitigen Anschuldigungen von Landgräfin und Landhofmeister führten schließlich dazu, dass der Junge sich im März 1514 für eine Untersuchung vor den versammelten Ständen und Gesandten entblößen musste.³⁴

Anna argumentierte, dass „pfléglos“³⁵ mit ihrem Sohn und seinem Land umgegangen werde, aber es ist schwer feststellbar, ob ihre Sorgen um Philipp tatsächlich begründet waren. Landgraf Wilhelm hatte festgelegt, dass sein Sohn gemeinsam mit Rabe von Boyneburg, dem Sohn oder Neffen des mächtigen Landhofmeisters, erzogen werden solle. Auch die sächsischen Räte hatten während der Verhandlungen vorgeschlagen, Anna und die Ständen sollten ihm „etliche knaben von der lantschaft“³⁶ begeben. Die gemeinsame Erziehung des Prinzen mit einer Gruppe von gleichaltrigen Adligen ist seit dem Mittelalter bekannt. Sie diente zum einen der Bildung einer den Schulen vergleichbaren Lerngruppe, zum anderen wurde die Zusammengehörigkeit der sozialen Schicht gefördert.³⁷ Weder ist bekannt, ob Rabe tatsächlich in die Residenz gebracht wurde, noch weiß man, ob Anna an der Auswahl besagter Knaben beteiligt wurde. Wahrscheinlich umfasste die Gruppe bis zu vierzehn Jungen. Namentlich lässt sich jedoch nur ein junger von Trott ausmachen.³⁸

32 Vgl. HStA DD, Best. Geh. Archiv, Loc. 8675/1: Landhofmeister Ludwig von Boyneburg an Georg von Sachsen, 1509, Rede der Sachsenherzöge auf dem Mühlhausener Schiedstag, 1509, Sachsenherzöge an die Regenten, undatiert [Dezember 1510]; GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), S. 21-47, 316.

33 Anna an ihren Bruder Heinrich, o. O., o. D. [Ende Januar 1510], in: GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 22, S. 95.

34 Vgl. LAUZE: Leben und Thaten (wie Anm. 13), S. 15, der die Begutachtung auf das Jahr 1516 datiert. AUMÜLLER, KRÄHWINKEL: Landgraf Philipp (wie Anm. 2).

35 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 164, S. 403.

36 Ebd. Nr. 19, S. 87.

37 Vgl. Christoph DETTE: Kinder und Jugendliche in der Adelsgesellschaft des frühen Mittelalters, in: Archiv für Kulturgeschichte 76, 1994, S. 1-34, hier S 14 f.

38 Vgl. HStA DD, Loc. 8659, Bl. 480-482, ediert in: Franz GUNDLACH (Hg.): Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 2: Urkunden und Akten (VHKH 16), Marburg 1932, Hofordnung [Mai 1513], S. 32-35, hier 32. Von Trott wurde vorgeworfen, er habe Philipp beim Spielen gegen eine Bank gestoßen, aber sein Vater erklärte, Friedrich sei zu dem Zeitpunkt der Verletzung gar nicht in der Residenz anwesend gewesen. Im November 1518 nahm Philipp Friedrich von Trott in den Rat auf, vgl. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 221, S. 538.

Während der Verhandlungen zwischen Anna und den Ständen über Philipps Hofstaat hatten die sächsischen Räte vorgeschlagen, dass Anna gemeinsam mit den Ständen „etliche aus inen verordneten zu hofmaister und anderm, welche sie frum, treu und vorstendig wußten“³⁹ auswählen sollte. Ein anderer Vorschlag lautete, dass der Landgraf von Anna „mit weibs- und von der lantschaft mit mannespersonen versehen werden solt.“⁴⁰ Im Vertrag, der im Sommer 1510 zwischen den streitenden Parteien ausgehandelt wurde, war von einer Beteiligung der Landgräfin an der Auswahl des Hofstaates nicht mehr die Rede. Jetzt hieß es nur noch, dass die Sachsen und die Regenten Philipp „mit teuglichen verstendigen mans- und wibspersonen aus dem land zu Hessen geborn nach notturft versorgen“⁴¹ sollten.

In der erwähnten Hofordnung, die etwa auf Mai 1513 datiert, ist jedoch kein Hofmeister erwähnt. Eine Hofmeisterin hingegen wird genannt. Landhofmeister von Boyneburg hatte seine Gemahlin mit in die Residenz genommen: Sie scheint die Aufsicht über Philipps Erziehung übernommen zu haben.⁴² Der Unterricht und die Ausbildung des jungen Landgrafen und seiner Gefährten wurde Präceptoren übertragen. Bis 1511 war einer der Lehrer der spätere Professor für Medizin, Euridicus Cordus (ca. 1486-1535), dessen Ehefrau als Erzieherin von Philipps Schwester Elisabeth wirkte, nachdem Cordus Rentschreiber in Annas Witwensitz Felsberg geworden war.⁴³ Zu einem weiteren Erzieher wurde Heiderich Grebe bestellt, der bereits Sekretär seines Vaters gewesen war und später Pastor in Kirchberg wurde.⁴⁴

Über die Inhalte der Ausbildung liegen keine Quellen vor, aber es ist davon auszugehen, dass Philipp neben den ritterlichen Fähigkeiten wie Reiten und Fechten in biblischer Geschichte, in Latein, Mathematik und Geschichte unterwiesen wurde, wie es bereits in der Goldenen Bulle (Kap. 31) für die Kurprinzen festgelegt war.

Philipps Kindheit unterschied sich nicht wesentlich von der seiner Zeitgenossen, die wie der spätere Kaiser Karl V. (1500-1558) oder Herzog Ulrich von Württemberg (1487-1550) ebenfalls ohne Vater aufwuchsen. Während Karl von seiner Tante Margarethe (1480-1530) aufgezogen wurde, scheint Ulrich zunächst am Hof seines Onkels Eberhard von Württemberg-Stuttgart unterwiesen worden zu sein.⁴⁵ Philipp von Hessen

39 Ebd. Nr. 19, S. 87.

40 Ebd. Nr. 28, S. 111.

41 Ebd. Nr. 29, S. 116; vgl. S. 123, Anm. 1.; Unter „Notdurft“ verstanden die Sachsen offensichtlich etwas anderes als die Regenten, denn aus einem Protokoll von 1512 geht hervor, „landgraf Philippsen so grossen stant zu erhalten, [ist so] unbequem ..., das di regenten dasselb mesigen.“

42 Vgl. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 114, S. 292 f.

43 Vgl. IONNA PASCHOU: Euridicus Cordus, Bucolicon, Kritische und kommentierte Ausgabe, Hamburg 1997, S. 3 und S. 10 f. Gerhard AUMÜLLER: Cordus' Nachfahren und Nachkommen, in: ZHG 95, 1990, S. 55-76.

44 DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 264. HStA DD, Loc. 8659, Bl. 480-482, ediert in: GUNDLACH: Hofordnung (wie Anm. 38).

45 Über ihre Erziehung und Ausbildung ist wenig bekannt. Der junge Habsburger wurde von der Statthalterin der Niederlande erzogen, da seine Mutter, Johanna von Kastilien, beim Tod ihres Gemahls 1506 wahnsinnig geworden war. Während die Unterweisung des späteren Kaisers durch seine bereits zum zweiten Mal verwitwete Tante als förderlich angesehen wird, heißt es über die Erziehung der Herzöge von Württemberg, dass ihre Onkel sich nicht genügend kümmerten und ihren Mündeln nur schlechte Erziehung zuteil wurde. Der als Eitel Friedrich geborene spätere

wurde unter der Aufsicht des Landhofmeisters Boyneburg wahrscheinlich erzogen wie alle anderen reichsfürstlichen Söhne auch, mit dem Unterschied, dass die Ritterschaft versuchte, ihn adelsfreundlich zu stimmen. Der zukünftige Landesherr sollte „primus inter pares“, nicht Herr über Untertanen werden.⁴⁶

IV.

Philipps Mutter Anna hatte sich zwar auf ihren Witwensitz zurückgezogen, aber sie hatte dennoch nicht aufgegeben. Die Landgräfin hatte während der gesamten Auseinandersetzung mit den Ständen und den sächsischen Herzogen darauf hingewiesen, dass sie als die Mutter des Landgrafen die innigste Liebe zu ihm hege. In den Briefen an ihre Brüder, die sie um Hilfe und Beistand bat, betonte sie immer wieder, dass ihr Sohn ihr „gewaltiglich“ genommen worden sei. Sie klagte, dass sie sich von ihrem „sone, blut und fleisch sondern lassen“⁴⁷ musste.

Landgräfin Anna rief den hessischen Ständen mehrfach in Erinnerung, dass sie „mit der hilf gots uch einen jungen fursten zu Hessen zur welt bracht“⁴⁸ habe. Darüber hinaus versicherte sie ihnen, dass sie Philipp „mutterlich und treulich anweisen“ wolle, „das kint ist mein und gehet mir zu herten.“⁴⁹ Die vormundschaftliche Regentschaft wolle sie aus keinem anderen Grunde übernehmen, als „aus mutterlicher treu und libe und das meins liben sone und lande und lehnherren zu gute wol regirt und [...] in gesundheit zu einem regirenden fursten erzogen moge werden.“⁵⁰ Auf einem von ihr einberufenen Landtag auf ihrem Witwensitz Felsberg bat Anna die versammelten Stände

Herzog Ulrich hatte seine Mutter bereits als Baby verloren und war aufgrund der Krankheit seines Vaters von seinem Onkel Eberhard im Bart nach Stuttgart geholt und dort auch zunächst erzogen worden. Der Nachfolger des Herzogs hatte angeblich wenig Interesse daran, seinen potentiellen Nebenbuhler um die Landesherrschaft instruieren zu lassen, weshalb Ulrich die letzten Jahre bis zu seiner Volljährigkeit 1498 anscheinend ohne Erzieher aufwuchs. Vgl. MÜLLER: Karl V. und Philipp (wie Anm. 3), S. 4-8. Eugen SCHNEIDER: Art. Ulrich, Herzog von Württemberg, in: ADB 39, Leipzig 1895, S. 237-243, hier 237. Volker PRESS: Herzog Ulrich (1498-1550), in: 900 Jahre Haus Württemberg, Leben und Leistung für Land und Volk, hg. von Robert UHLAND, Stuttgart, Berlin 1985, S. 110-135. DERS.: Eberhard im Bart als Graf und Fürst des Reiches, in: Hans-Martin MAURER (Hg.): Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter (Lebendige Vergangenheit, Zeugnisse und Erinnerungen 17), Stuttgart 1994, S. 9-34. Eberhard im Bart (1445-1496) war von seinem Onkel, Ulrich dem Vielgeliebten, erzogen worden. Angeblich hat auch er keine gute Unterweisung erhalten, vgl. Peter STÄLIN: Art. Eberhard im Bart, in: ADB 5, Leipzig 1877, S. 557-559, hier 557. Es wäre lohnend, zu untersuchen, ob die „schlechte“ Erziehung bedeutender Fürsten ein Topos ist.

46 Vgl. dazu Thomas FUCHS: Kindheit und Jugend in unruhiger Zeit, in: Landgraf Philipp der Großmütige (wie Anm. 2), S. 25-30, hier 26, Fuchs spricht allerdings von „princeps“ inter pares.

47 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 33, S. 124.

48 Ebd. Nr. 33, S. 125.

49 Ebd. Nr. 65, S. 175.

50 Ebd. Nr. 65, S. 175. Vgl. Pauline PUPPEL: „Das kint ist mein und gehet mir zu herten.“ Die Mutter – Landgräfin Anna von Hessen, Herzogin von Mecklenburg (1485-1525), in: Landgraf Philipp von Hessen und seine Residenz Kassel, hg. von Heide WUNDER unter Mitarbeit von Tobias BUSCH, Kassel 2004 (Druck in Vorbereitung).

am 9. Januar 1514, Philipp aus der Verwahrung des Landhofmeisters von Boyneburg zu nehmen und ihn so „zu verwarn, das ir ein hern und ich ein kint an ime“ habe. Dafür versprach sie den Ständen: „so ir das tut, solt ir nicht alleine ein g[nädige] frau, sondern auch ein mutter an mir haben.“⁵¹

Zu Annas Glück hatte sich das Regentenkollegium zerstritten. Von Landhofmeister Ludwig von Boyneburg sagten sich einige der mächtigsten Adligen los und traten auf ihre Seite.⁵² Sie unterstützten seit dem Winter 1513 die Landgräfin, die sie wenige Jahre zuvor noch als regierungsunfähig abgelehnt hatten. Ihr Seitenwechsel macht deutlich, dass die Zurückweisung von Annas Anspruch auf die vormundschaftliche Regentschaft im Sommer 1509 weniger Ausdruck einer prinzipiellen Ablehnung des „Frauenregiments“⁵³, als vielmehr rein machtpolitisch begründet gewesen war.

Nachdem Anna im Frühjahr 1514 die Stände ganz für sich gewinnen und zum Sturz Boyneburgs bewegen konnte,⁵⁴ bestellte sie Konrad von Wallenstein zum Landhofmeister, der dieses Amt bereits unter ihrem Gemahl Wilhelm innegehabt hatte.⁵⁵ Ebenso wie der im April 1514 zum Hofmeister berufene Eberhard von Heusenstamm war Wallenstein kein Mitglied des Regentenkollegiums gewesen.⁵⁶ Philipp von Meysenbug wurde zum Hofmarschall ernannt, der dieses Amt bis 1518 ausübte.⁵⁷

Als Lehrer für den jungen Landgrafen ist Kaspar Rinke nachweisbar, der Kanoniker am St. Martinsstift in Kassel war.⁵⁸ Wieder schweigen sich die bislang bekannten Quellen darüber aus, welchen Inhalts der Unterricht des jungen Landgrafen war.

Kurz nach der Übernahme der Regentschaft durch die Landgräfin erreichte Philipp einen neuen Lebensabschnitt. Das Ende der „pueritia“ lag zwischen dem 11. und 16. Lebensjahr und stellte ebenso wie das Einkleiden mit Hosen einen deutlichen Einschnitt dar, von nun an durften junge Adelige Waffen tragen. Bei Landgraf Philipp ist dies markiert: 1516, im Alter von 11 Jahren, trat er auf einem Landtag am Spiess in vollem Harnisch auf. Er demonstrierte vor den versammelten Rittern und Vertretern der Städte seine Waffenfähigkeit.⁵⁹ Der hessische Geschichtsschreiber Christoph von Rommel hat in seiner 1830 veröffentlichten Philipp-Biographie behauptet, dass Philipp von diesem Zeitpunkt an als Landesherr aufgetreten und Lehen vergeben habe. Eine Durchsicht der Regesten der Landgrafen von Hessen, die Karl Demandt ediert hat, be-

51 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 65, S. 175.

52 Vgl. ebd. Nr. 61, S. 168 f., Nr. 63, S. 170-172, Nr. 65, S. 175 f., Nr. 80, S. 200 f.; Anm. 2, S. 17 f. Vgl. DERS.: Anna von Hessen (wie Anm. 25), S. 94.

53 So aber Gustav SCHENK ZU SCHWEINSBERG: Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen, in: Philipp Landgraf zu Hessen 1504-1904, Festschrift des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, hg. von Julius Reinhard DIETRICH und Bernhard MÜLLER, Marburg 1904, S. 73-143, hier 85. Und so immer noch FUCHS: Kindheit und Jugend (wie Anm. 46), S. 25 f.

54 GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), S. 192.

55 Vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 17), Bd. 2, Nr. 3218. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), S. 223, Anm. 1; Nr. 131, S. 346 und 349.

56 Vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 17), Bd. 1, S. Nr. 1235. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 122, S. 328 f.; Nr. 127, S. 340; Nr. 128, S. 340 f.; Nr. 129, S. 344.

57 Vgl. DEMANDT: Personenstaat (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 2011.

58 Vgl. ebd. S. 686.

59 Vgl. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 200, S. 494: „ldg. Philips ist selbs im Kurs gewesen“.

stätigt dies jedoch nicht. Der noch unmündige Landgraf bestätigte seit der Regentschaftsübernahme seiner Mutter fast ausschließlich Wittumsverschreibungen hessischer Adeliger, Lehensvergaben lassen sich nicht nachweisen.⁶⁰

Nach der testamentarischen Verfügung ihres Gemahls hätte Philipp bis zu seinem 18. Lebensjahr unter der vormundschaftlichen Regentschaft seiner Mutter stehen sollen. Als Anna sich jedoch 1514/15 wegen der Intervention des sächsischen Kurfürsten gegen ihre Übernahme der Regentschaft vor Kaiser Maximilian verantwortete, bat sie das Reichsoberhaupt, ihr mit Zustimmung der Landstände errichtetes Regiment bis zum 14. Lebensjahr ihres Sohnes anzuerkennen. Die Landgräfin versprach, dass Philipp, „so er das 14 jar erraichet, zu der regirung gelassen solt werden.“⁶¹ Am 2. März 1518 erteilte der Kaiser dem Landgrafen daher die *venia aetatis*⁶² und erklärte Philipp im Alter von nicht ganz 14 Jahren für volljährig.⁶³ Maximilian verschob den persönlichen Lehensempfang jedoch um drei Jahre und erlaubte dem jungen Landgrafen ausdrücklich, seine Mutter und ihre Räte weiterhin zu den Regierungsgeschäften hinzuziehen zu dürfen.⁶⁴ Etwa ein Jahr nach Erhalt der vorzeitigen Volljährigkeit stellte Landgraf Philipp seiner Mutter am 7. April 1519 ein „Entlastungsschreiben“ aus, das das förmliche Ende ihrer vormundschaftlichen Regentschaft darstellte. Er dankte ihr, „das sie unser person furstlich, ehrlich und wol, [...] erzogen und unsern landen, leuten und gutern muterlich, freuntlich, getreulich und vleissig furgestanden“⁶⁵ habe.

Im Januar 1521 zog der junge Landesfürst mit einem prächtigen Gefolge in Worms ein, um auf dem Reichstag vom Kaiser persönlich belehnt zu werden. Er erschien in Begleitung der Räte, die schon seiner Mutter loyal und treu zur Seite gestanden hatten: „Das ist sein bester schmuck, daß er so viel grauer Bärt, das ist: so viel feiner, alter und

60 Vgl. Karl E. DEMANDT (Bearb.): *Regesten der Landgrafen von Hessen 2: Regesten der landgräflichen Koptiare* (VHKH 6,2), Marburg 1990, Nr. 2454, 2457, 2459, 2460, 2464, 2500, 2510-2514. ROMMEL: *Philipp der Großmütige* (wie Anm. 13), S. 59.

61 GLAGAU: *Landtagsakten* (wie Anm. 11), Nr. 168, S. 424. Landgraf Ludwig III. von Oberhessen (1460-1478) war mit 14 Jahren zum Mitregent seines Vaters Heinrich III. (1440-1483) erhoben worden. Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel (1532-1592) erklärte 1586 seinen Sohn Moritz (1572-1632) testamentarisch mit 14 Jahren für majorenn, denn seine Gemahlin Sabine von Württemberg (1549-1581) war bereits gestorben.

62 Vgl. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien), Maximiliana Reichssachen, Faszikel 40, ohne Datum II, 12. Hessen, fol. 99-100r: Kaiser Maximilian I. an hessische Gesandte. Friedrich KÜCH (Hg.): *Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, Inventar der Bestände Bd. 1* (Publikationen aus dem K. Preußischen Staatsarchiven 78), Leipzig 1904, Ndr. Osnabrück 1965, Nr. 1, S. 3. Wolfram SUCHIER: *Geschichte der venia aetatis in Deutschland vor-1900*, Diss. jur. Halle-Wittenberg 1907.

63 Vgl. StA MR, Kopialbuch H, fol. 1: Urkunde Kaiser Maximilians. KÜCH: *Politisches Archiv* (wie Anm. 62), S. 1. Elisabeth WERL: *Elisabeth Herzogin zu Sachsen, die Schwester Landgraf Philipps von Hessen 1: Jugend in Hessen und Ehezeit am sächsischen Hof zu Dresden, Weida/Thüringen* 1938, S. 61 f.

64 Vgl. StA DA, Best. B 9, Nr. 885 und 886.

65 GLAGAU: *Landtagsakten* (wie Anm. 11), Nr. 225, S. 547, vgl. Nr. 216, S. 533. Vgl. DERS.: *Anna von Hessen* (wie Anm. 25), S. 171. Anders Günter HOLLENBERG: *Art. Anna von Mecklenburg*, in: *Biographisches Lexikon für Mecklenburg* 2, hg. von Sabine PETTKE, Rostock 1999, S.18-23, hier S. 21.

wohlstehender Männer umb sich hat.“⁶⁶ Landgräfin Anna hatte ihrem Sohn den „Weg in die Politik“ geebnet.⁶⁷

V.

Das Urteil der hessischen Landesgeschichte, Landgräfin Anna habe als Vormünderin ihres Sohnes Philipp nicht reüssiert, beruht auf der einseitigen Interpretation der Quellen: Um Anna als Regentin zu desavouieren, bezeichnete der sächsische Rat sie als „Dame Venus“⁶⁸, eine Charakterisierung ihrer Schönheit und gleichzeitig ihres Lebenswandels. Von ihren Gegnern wurde ihr sogar ein Liebesverhältnis mit dem Abt von Fulda nachgesagt. Denn eine Frau durfte die Vormundschaft ihres Kindes nur innehaben, wenn sie sich nicht wieder verheiratete. Der Chronist Johannes Nuhn schrieb, Anna habe aus „wibischer sytt nach wollust naturlicher begere“, dem von Gott über alle Frauen verhängten Verlangen nach einem Mann gehandelt (Gen 3, 16). Er begründete die Verleihung der vorzeitigen Volljährigkeit für Annas Sohn: „In den jare nach Christi Geburt MDXVIII von gebot Maximiliani des keyzers muß das kint von XIII jarn alt lantgrave Philips von Hessen das regement an nehmen, wy wol her zcu jungk dar zcu was.“⁶⁹ Das moralisch gefärbte Urteil über die Landgräfin durchzieht die gesamte hessische Geschichtsschreibung: Anlässlich Philipps 400. Geburtstag meinte der hessische Archivar Schenk zu Schweinsberg mitteilen zu müssen, die Landgräfin könne „für streng Urteilende auch in sittlicher Beziehung Anstoß erregen“, denn sie sei „heißblütig und von etwas lockeren Sitten“⁷⁰ gewesen. Akribisch rechnete er nach, dass

66 Hans Wilhelm KIRCHHOF (Hg.): *Wendunmuth, Darinnen fünff hundert vnd fünffzig höflicher, züchtiger vnd lustiger Historien, Schimpffreden vnd Gleichnissen begriffen*, Frankfurt a. M. 1581, hier ²1602, Ester Theil, Vom Weltlichen Stande, § XLIV Was einen Fürsten zier, S. 65; zur Person vgl. Arthur WYSS: Hans Wilhelm Kirchhof, in: *Centralblatt für Bibliothekswesen* 9, 1892, S. 58-87. Der Vater des späteren Spangenberg Burggrafen Hans Wilhelm Kirchhof (ca. 1525/28-1602), war 1521 im landgräflichen Gefolge mit zum Reichstag nach Worms gereist. Vgl. zu den Ratgebern des selbständig regierenden Landgrafen Kurt DÜLFER: Fürst und Verwaltung, Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert, in: *HessJbLG* 3, 1953, S. 150-223, hier S. 158.

67 Vgl. Walter HEINEMEYER: Landgraf Philipps des Großmütigen Weg in die Politik, in: *HessJbLG* 5, 1955, S. 176-192, bes. S. 181-183.

68 GLAGAU: *Landtagsakten* (wie Anm. 11), S. 108. Hansmartin DECKER-HAUFF (Hg.): *Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen*, 3 Bde., Konstanz/Stuttgart 1964-1972, hier Bd. 3, S. 545. SCHENK ZU SCHWEINSBERG: *Aus der Jugendzeit* (wie Anm. 53), S. 85.

69 Georg LANDAU: *Auszug aus einer Chronik des Johann Nohe*, in: *ZHG* 5, 1850, S. 1-13, hier S. 8 f. Ulrike STEIN: *Die Überlieferungsgeschichte der Chroniken des Johannes Nuhn von Hersfeld. Ein Beitrag zur Hessischen Historiographie*, Frankfurt a. M. 1994, S. 20, 22, 266 f.

70 Vgl. SCHENK ZU SCHWEINSBERG: *Aus der Jugendzeit* (wie Anm. 53), S. 85, 93, 103. HOLLENBERG: *Anna von Mecklenburg* (wie Anm. 65), S. 22 f. GLAGAU: *Anna von Hessen* (wie Anm. 25), S. 196. Zur üblichen Praxis der Wiederverheiratung hochadeliger Witwen mit meist standesniedrigeren Adligen vgl. KARL-HEINZ SPIEB: *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts* (VSWG, Beiheft 111), Stuttgart 1993, S. 187-198.

das Kind, das Anna von Otto von Solms-Laubach empfangen habe, vor der Hochzeit im September 1519 gezeugt worden sei.

Die Charakterisierung der Landgräfin als ausschweifende, verschwenderische und als zügellose Frau ist das stereotype Argument ihrer wie aller Gegner weiblicher Herrschaft. Hier mag auch die eingangs erwähnte Charakterisierung des Psychiaters Hermann STUTTE ihren Ursprung haben, der meinte, Landgräfin Anna sei „gemütsarm und machtgerig“ gewesen und habe durch ihre Erziehung bei ihrem Sohn frühkindliche Frustrationen hervorgerufen. Weder kann STUTTES Ansicht über Landgräfin Anna auf der Grundlage der mir zur Verfügung stehenden Quellen bestätigt werden, noch lassen sich die von STUTTE attestierten frühkindlichen Frustrationen des jungen Landgrafen belegen. Der Kinder- und Jugendpsychiater hat Philipps permissiven Lebensstil auf die Erlebnisse und Erfahrungen in seiner Kindheit zurückgeführt. Während er von einem überhistorischen und überkulturellen Grundmuster menschlichen Empfindens ausgegangen ist und nicht nur moderne Kategorien, sondern auch seine bürgerliche Moralvorstellung auf die vergangenen Zeiten und das Handeln der historischen Subjekte übertragen und deren Verhaltensweisen nachträglich als Symptomatiken von Krankheiten gedeutet hat, fragt die aktuelle Medizingeschichte historisch-kritisch nach den spezifischen Kontexten und den zeitgenössischen Wertvorstellungen. Anstelle der retrospektiven Diagnostik, die historisch bedeutsame Krankheitsbilder mit aktuellen medizinischen Konzepten untersucht, werden Krankheits- und Patientengeschichten heute mit Methoden der mentalitäts- und körpergeschichtlichen Forschung gedeutet, die den soziokulturellen Kontext diskursiv erschließen.⁷¹

Philipps Jugend war geprägt von dem Konflikt um die Landesherrschaft zwischen der hessischen Dynastie und den vom Adel dominierten Landständen. Landgräfin Anna war von ihrem Gemahl zur vormundschaftlichen Regentin Hessens bestimmt worden, um ihrem gemeinsamen Sohn die dynastische Herrschaft gegen die Ansprüche der Landstände, insbesondere gegen die Forderungen der Ritterschaft zu sichern. Wilhelm II. orientierte sich mit seiner Verfügung am gemeinen Recht und an den Observanzen anderer reichsfürstlicher und -gräflicher Dynastien. Anna ließ sich nach der Niederlage im Sommer 1510 nicht entmutigen und nutzte alle ihr zu Gebot stehenden Möglichkeiten, um die ständischen Regenten abzusetzen. Ob sie aus Machtstreben, das ihre Gegner ihr vorwarfen, oder aus Mutterliebe, die sie selbst beteuerte, um die vormundschaftliche Regentschaft kämpfte, kann heute nicht mehr entschieden werden. Über ihren politischen Erfolg hingegen bestehen keine Zweifel. So hätte der junge Landesherr den Rittern selbstbewusst entgegnen können: „ich lass euch wol raten, aber tue es nicht.“⁷²

71 Vgl. AUMÜLLER, KRÄHWINKEL: Landgraf Philipp (wie Anm. 2). DERS.: Medizinische Realität (wie Anm. 2)

72 Zitiert nach DÜLFER: Fürst und Verwaltung (wie Anm. 66), S. 158. Vgl. DERS.: Die Packschen Händel. Darstellung und Quellen (VHKH 24,3), Marburg 1958, S. 65. GLAGAU: Landtagsakten (wie Anm. 11), Nr. 64, S. 172, Anm. 1; Nr. 71, S. 185 f.; Nr. 114, S. 286; Nr. 212, S. 523; Nr. 214, S. 525 f.; Nr. 217, S. 535. HEINEMEYER: Weg in die Politik (wie Anm. 57), S. 181-183.